

Die Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (idF. kurz ÖADR genannt), eingerichtet entsprechend § 4a Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (ADBG 2007), BGBl. I Nr. 93/2014, hat gemäß § 4a Abs. 5 ADBG 2007 einstimmig folgende Verfahrensordnung beschlossen. Die Verfahrensordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen

I.1. Österreichische Anti-Doping Rechtskommission

Die ÖADR führt Anti-Doping-Verfahren im Sinne der § 4a Abs. 1 und § 15 Abs.1 ADBG 2007 für den jeweils betroffenen Bundessportfachverband gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes durch.

Neben den Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes finden auf Anti-Doping Verfahren auch die Bestimmungen des aktuell geltenden World Anti-Doping Codes (im Folgenden kurz „WADC“ genannt) sowie Anhang 1 des WADC Anwendung. Sollten die Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes sowie die entsprechenden Verfahrensregelungen missverständlich, unzureichend, oder im Widerspruch zu den Bestimmungen des WADC sein, so gehen letztere vor und sind von der ÖADR entsprechend mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Art. 3 WADC („Dopingnachweis“), welcher auf Anti-Doping-Verfahren der ÖADR zur Gänze Anwendung findet.

Der Sitz der ÖADR ist für die Dauer der jeweiligen Amtsperiode grundsätzlich in Wien. Sollten sich diesbezüglich Änderungen ergeben, so sind diese in gleicher Form wie die gegenständliche Verfahrensordnung kundzumachen.

I.2. Befangenheit von Mitgliedern der ÖADR

Die Mitglieder der ÖADR sind gemäß § 4a Abs.3 ADBG 2007 verpflichtet, sich ihres Amtes zu enthalten, wenn sie in einem Fall befangen im Sinne des § 7 AVG sind.

Wird von einer Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. die volle Unbefangenheit eines oder mehrerer Mitglieder der ÖADR in einem Fall durch schriftlichen Antrag in Zweifel gezogen, so hat über diesen Befangenheitsantrag die ÖADR binnen 14 Tagen zu entscheiden, wobei das Mitglied, dessen volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, durch sein Ersatzmitglied zu vertreten ist, wobei hiedurch keine Verzögerung im Verfahrensablauf eintreten darf. Ist eine Verzögerung im Verfahrensablauf zu erwarten und wäre die ÖADR ohne Beteiligung von Mitgliedern, deren volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, nicht mehr entscheidungsfähig, so ist es zulässig, dass auch ein Mitglied, dessen volle Unbefangenheit in Zweifel gezogen wurde, an der Abstimmung teilnimmt, nicht jedoch bei der Abstimmung betreffend seine eigene Person.

Die Befangenheit ist binnen 7 Tagen ab Kenntnis der Einleitung des Verfahrens geltend zu machen bzw. nach Einleitung des Verfahrens binnen 7 Tagen ab Kenntnis des Befangenheitsgrundes, wobei diesfalls vom Antragsteller auch zu belegen ist, warum er erst nach der Einleitung des Verfahrens Kenntnis vom Befangenheitsgrund erlangen konnte.

Gegen die Entscheidung der ÖADR ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig, die Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4., die den Befangenheitsantrag gestellt hat, kann aber die Nichtberücksichtigung dieses Antrages im Rahmen einer allfälligen Anfechtung der Entscheidung der ÖADR in der Sache selbst geltend machen.

I.3. Ausschließungsgründe

Die Mitglieder der ÖADR dürfen nicht der Geschäftsführung der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (im Folgenden kurz „NADA Austria“ genannt) oder entscheidungsbefugten Gremien von Sportfachverbänden (z.B. Präsidium, Vorstand, Disziplinarkommission), für die die ÖADR tätig wird, bzw. deren Geschäftsführung angehören.

Das Prozedere der Geltendmachung von Befangenheitsgründen ist im Falle der Geltendmachung eines Ausschließungsgrundes hinsichtlich eines oder mehrerer Mitglieder der ÖADR mutatis mutandis analog anzuwenden.

I.4. Parteien im Verfahren vor der ÖADR

Parteien des Anti-Doping-Verfahrens vor der ÖADR sind entsprechend § 15 Abs. 2 ADBG 2007:

- der vom Verdacht eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen Betroffene und
- die NADA Austria als die den Prüfantrag (§ 14a ADBG 2007) betreibende Stelle.

I.5. Verfahren vor der ÖADR

Die ÖADR hat nach Prüfantrag (§ 14a ADBG 2007) durch die NADA Austria ein Anti-Doping-Verfahren unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen (§ 4a Abs. 1 ADBG 2007) des zuständigen internationalen Sportfachverbandes einzuleiten.

Verfahren vor der ÖADR sind in Form mündlicher Anhörungsverfahren abzuführen, es sei denn der/die Beschuldigte hat explizit schriftlich auf eine mündliche Anhörung verzichtet.

Verfahren vor der ÖADR sind nicht öffentlich. Die Verfahren vor der ÖADR werden ausnahmslos in deutscher Sprache durchgeführt.

Besteht Grund zur Annahme, dass der/die Beschuldigte der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, so ist von Amts wegen ein Dolmetscher beizuziehen, es sei denn, der/die Beschuldigte verzichtet explizit auf die Beiziehung eines Dolmetschers. Ebenso ist ein Dolmetscher beizuziehen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist. Die Kosten von Dolmetschern sind Teil der Verfahrenskosten.

I.6. Aktenverfahren (Schriftliches Verfahren)

In Fällen, bei denen alle verfahrensrelevanten Inhalte ausreichend in schriftlicher Form vorliegen bzw. in ausreichender Art und Weise schriftlich erhoben werden können, und in denen der Beschuldigte explizit schriftlich auf eine mündliche Anhörung verzichtet, kann von der ÖADR ein reines Aktenverfahren abgeführt werden. Ebenso ist es zulässig, dass nur einzelne Teile des Verfahrens (insbesondere der Verfahrensteil betreffend eine vorläufige Suspendierung) als reine Aktenverfahren abgeführt werden. Über die Zulässigkeit eines Aktenverfahrens entscheidet der Vorsitzende, der die Verfahrensparteien von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat. Die Verfahrensparteien im Sinne des Punktes I.4. haben darauf das Recht, binnen 7 Tagen zu verlangen, dass diese Entscheidung von der ÖADR als Kollegialorgan zu treffen ist, die dann innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat.

I.7. Zustellung

Eine verbindliche Zustellung von Schriftstücken oder Ladungen durch die ÖADR an den Beschuldigten, seinen Vertreter, den betroffenen Bundessportfachverband, der NADA Austria oder von beantragten Zeugen sollte primär per Email erfolgen. Nur wenn keine E-Mail Adresse im Prüfantrag ersichtlich ist, hat die Zustellung per Post an die im Prüfantrag namhaft gemachte Anschrift oder eine vom jeweils Betroffenen angegebene Anschrift zu erfolgen.

Sämtliche Zustellungen an den Beschuldigten sind zu dessen eigenen Händen vorzunehmen. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger bestellt, ist nur an diesen zuzustellen. Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt, oder hält er sich nicht bloß vorübergehend im Ausland auf, ohne dass eine zustellfähige Emailadresse bekannt ist, und hat er keinen Verteidiger bestellt, kann die Zustellung durch Hinterlegung im Akt und Veröffentlichung der Vornahme der Hinterlegung auf der Homepage der Österreichischen Anti-Doping-Rechtskommission vorgenommen werden.

I.8. Zivilrechtliche Ansprüche

Zivilrechtliche Ansprüche, die jemand aus einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Regelungen ableiten könnte, können im Verfahren vor der ÖADR nicht geltend gemacht werden.

II. Die Verfahrensbeteiligten und ihre Rechte und Pflichten

II.1. Der/die Beschuldigte:

Der/die Beschuldigte hat das Recht sich im Verfahren vor der ÖADR rechtsfreundlich vertreten zulassen. Der Vertreter des/der Beschuldigten hat eine schriftliche Vollmacht des/der Beschuldigten vorzuweisen, wobei die Unterschrift im Falle einer Vertretung des/der Beschuldigten in seiner/ihrer Abwesenheit notariell beglaubigt sein muss. Im Falle der Vertretung durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter reicht in analoger Anwendung der Bestimmungen des § 30 Abs.2 ZPO die Berufung des Vertreters auf die ihm erteilte Vollmacht. In dem Fall, dass eine Personengruppe beschuldigt wird, hat die Personengruppe einen Vertreter/in namhaft zu machen, der/die die Personengruppe im Verfahren vertritt. Dieser Vertreter/in kann, muss aber nicht, Teil der beschuldigten Personengruppe sein.

Der/die Beschuldigte hat weiters das Recht, zu verlangen, dass bei der mündlichen Verhandlung maximal 3 Personen seines/ihrer Vertrauens anwesend sind. Von einer Verfahrenspartei namhaft gemachte Zeugen sind jedoch als Vertrauenspersonen ausgeschlossen

Dem/der Beschuldigten ist ausreichend Zeit, zumindest jedoch 21 Tage ab Zustellung des Beschlusses auf Einleitung des Verfahrens, zur Vorbereitung seiner Verteidigung bzw. zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der/die Beschuldigte hat das Recht auf volle Information über den Verfahrensstand. Dem/der Beschuldigten und gegebenenfalls seinem/ihrer Vertreter ist vor der mündlichen Verhandlung die Einsicht in die ihn/sie betreffenden Akten der ÖADR bzw. ihn/sie betreffende Aktenteile zu gestatten. Diese dürfen auch auf eigene Kosten Aktenkopien herstellen. Ausgenommen von der Akteneinsicht sind jedoch die internen Entwürfe oder Beschlüsse der ÖADR.

Der/die Beschuldigte hat das Recht, Beweismittel vorzubringen, Zeugen zu benennen und zu befragen sowie einen Rechtsbeistand zuzuziehen. Der/die Beschuldigte hat die Kosten seiner/ihrer Vertretung, der auf sein/ihr Verlangen zugezogenen Sachverständigen, Dolmetscher und Zeugen sowie der von ihm/ihr vorgelegten sonstigen Beweismittel zu tragen. Die ÖADR kann ebenfalls Sachverständige, Dolmetscher und Zeugen beiziehen, wobei die dafür anfallenden Kosten Teil der Verfahrenskosten sind.

Im Falle eines Freispruches kann dem/der Beschuldigten jedoch auf Antrag ein Kostenbeitrag zu Lasten des Antragstellers zugesprochen werden.

Der/die Beschuldigte hat grundsätzlich das Recht auf eine mündliche Anhörung. Der/die Beschuldigte kann aber im Sinne des Punktes I.6., wenn die Aktenlage nach Ansicht der ÖADR ausreichend klar ist, auch ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten.

II.2. Der Bundesfachverband

Der Bundes-Sportfachverband, für den die ÖADR zu entscheiden hat, hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis des Prüfantrages (§ 14a ADBG 2007) ein weiteres Mitglied mit abgeschlossenem Studium der Rechtswissenschaften zu nominieren.

II.3. Die NADA Austria

Maximal zwei Vertreter der NADA Austria sind stets zur Teilnahme an den mündlichen Verhandlungen berechtigt. Diese sind jedoch erst zuzulassen, wenn sie dem Vorsitzenden eine auf Teilnahme zu dieser mündlichen Verhandlung lautende schriftliche Vollmacht der NADA Austria vorlegen. Eine generelle Bevollmächtigung für mehrere Verfahren ist möglich. Nehmen zwei Vertreter an einer Verhandlung teil, so kann der ausgewiesene bevollmächtigte Vertreter den zweiten Vertreter mündlich bevollmächtigen und können diese nur gemeinsam Anträge stellen.

II.4. Die WADA und der internationale Sportverband

Die World Anti-Doping Agency (im Folgenden kurz „WADA“ genannt) und der jeweils zuständige internationale Sportverband sind in jedem Verfahren der ÖADR wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen samt zu verhängender Suspendierungs- und Disziplinarmaßnahmen nach dem Anti-Doping-Reglement des zuständigen internationalen Sportfachverbandes bzw. WADC Verfahrenspartei und sohin ohne gesonderte Angabe von Gründen berechtigt, sich über die bei der ÖADR anhängigen Verfahren zu informieren bzw. um Übermittlung von Aktenkopien zu ersuchen, sich in diese Verfahren einzulassen, zu mündlichen Verhandlungen zu erscheinen, Beweisanträge zu stellen oder gegen die von der ÖADR ergangene Entscheidung Rechtsbehelfe zu erheben.

Sollten nach den für den jeweiligen Fall zur Anwendung kommenden nationalen oder internationalen Anti-Doping-Bestimmungen der internationale Fachverband, die WADA oder sonstige durch gültige Übereinkommen befugte nationale oder internationale Komitees oder Organisationen odgl. von der Einleitung, Durchführung oder Abschluss des Verfahrens zu informieren sein, hat die ÖADR - in den vorgesehenen Fällen - auch diese darüber entsprechend zu informieren. Seitens der ÖADR ist diesen Einsicht in die Akten samt Herstellung von Kopien auf eigene Kosten (mit Ausnahme interner Entwürfe

oder Beschlüsse der ÖADR) zu gestatten. Weiters sind diese berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben bzw. maximal zwei Vertreter pro Organisation zu entsenden, die dann das Recht haben, für diese Organisation am Verfahren teilzunehmen.

Sofern es die ÖADR in einem einzelnen Fall verabsäumt, eine Entscheidung über die Frage, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen vorliegt oder nicht, binnen einer von der WADA festgelegten und der ÖADR unter Einhaltung der Schriftform mitgeteilten Frist, die frühestens mit der Zustellung der Fristsetzung an die ÖADR zu laufen beginnen kann, zu fällen, kann die WADA direkt den CAS anrufen, genauso als ob die ÖADR entschieden hätte, dass keine Verletzung von Anti-Doping-Regelungen vorliegt. Wenn das Anhörungsorgan des CAS entscheidet, dass eine Verletzung von Anti-Doping-Regelungen vorliegt, und dass die Vorgangsweise der WADA, sich direkt an den CAS zu wenden, gerechtfertigt war, sind die Kosten der WADA und allenfalls von ihr mit der Verfolgung des Falles vor dem CAS beauftragten Rechtsanwälte der WADA von der NADA zu ersetzen. Die Frist, die die WADA der ÖADR setzen kann, ist von der WADA binnen 4 Wochen ab Kenntnis des gegenständlichen Verstoßes zu setzen und hat zumindest eine Dauer von 4 Wochen ab Zugang der Fristsetzung an die ÖADR zu umfassen.

III. Einleitung des Verfahrens

III.1. Prüfantrag

Die ÖADR schreitet grundsätzlich auf schriftlichen Prüfantrag (§ 14a ADBG 2007) der NADA Austria ein und führt sodann das Verfahren von Amts wegen durch.

III.2. Antragsinhalte

Im Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens sind seitens der NADA Austria alle rechtlich relevanten Informationen darzulegen und durch Bezug habende Unterlagen zu belegen sowie allenfalls zur Verhandlung zu ladende Personen namhaft zu machen und allenfalls noch einzuholende Beweise bekanntzugeben. Jedenfalls sind im Prüfantrag der volle Namen des Beschuldigten, sein Geburtsdatum und seine Wohnadresse sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse, über die schriftliche Kommunikation erfolgen kann. Weiters sind im Prüfantrag Sportart, zuständiger Bundesfachverband und alle bekannten Daten zum vorgeworfenen Vergehen namhaft zu machen.

III.3. Antragsmängel

Ist ein Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens unvollständig, in sich widersprüchlich oder sonst mangelhaft, so ist er vom Vorsitzenden der ÖADR an den Antragsteller mit dem Auftrag zur Verbesserung unter Setzung einer

Frist zurückzustellen. Wenn der Antragsteller der Auffassung ist, dass dies zu Unrecht erfolgte, so kann der Antragsteller innerhalb der gesetzten Frist unter Einhaltung der Schriftform die Entscheidung der ÖADR als Kollegialorgan begehren. Diesfalls hat die ÖADR binnen 7 Tagen über die Zulässigkeit der Antragstellung mit Beschluss zu entscheiden.

III.4. Verfahrenseinleitung

Die ÖADR hat bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund des Antrag Prüfantrages mit Beschluss das Verfahren einzuleiten.

Der Beschluss, dass ein Verfahren eingeleitet wurde, ist dem Beschuldigten, dem betroffenen Bundessportfachverband und der NADA Austria vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe des dem Beschuldigten vorgeworfenen Verstoßes gegen die Anti-Doping Bestimmungen unter Beifügung einer Information über die dem Beschuldigten zustehenden Rechte und seine Pflichten zuzustellen.

Die Erlassung einer vorläufigen Entscheidung gemäß IV.1. ersetzt den Beschluss auf Einleitung des Verfahrens, sofern die vorstehenden Informationspflichten im Rahmen der Zustellung der vorläufigen Entscheidung sinngemäß eingehalten worden sind.

III.5. Antrag auf Sicherungsmaßnahmen

Es kann seitens der NADA Austria auch entweder im Rahmen des Prüfantrages auf Verfahrenseinleitung oder in Form eines gesonderten Prüfantrages der Antrag auf Verhängung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen gestellt werden. Jedenfalls sind im Prüfantrag der volle Namen des Beschuldigten, sein Geburtsdatum und seine Wohnadresse sowie gegebenenfalls eine E-Mail-Adresse, über die schriftliche Kommunikation erfolgen kann. Weiters sind im Prüfantrag Sportart, zuständiger Bundesfachverband und alle bekannten Daten zum vorgeworfenen Vergehen namhaft zu machen.

III.6. Verbundene Verfahren

Der/die Vorsitzende kann Verfahren zur gemeinsamen Abführung verbinden oder Verfahrensteile, die auf einem einzigen verfahrenseinleitenden Prüfantrag beruhen, trennen, wenn dies nach Ansicht des/der Vorsitzenden zweckdienlich ist. Der/die Vorsitzende hat die Verfahrensparteien von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen hat. Die Verfahrensparteien im Sinne des Punktes I.4. haben darauf das Recht, binnen 7 Tagen zu verlangen, dass diese Entscheidung von der ÖADR als Kollegialorgan zu treffen ist, die dann innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat.

III.7. Weitergehende Erhebungen

Die ÖADR kann die NADA Austria in jeder Phase des Verfahrens um weitergehende Erhebungen ersuchen.

IV. Ablauf des Verfahrens

IV.1. Provisorialverfahren

Über einen Prüfantrag auf Verhängung von vorläufigen Sicherungsmaßnahmen ist seitens der ÖADR unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Einlangen bei der ÖADR zu entscheiden.

Nach Verhängung einer vorläufigen Sicherungsmaßnahme ist binnen längstens 8 Wochen ein ordentliches Verfahren einzuleiten, andernfalls ist die Sicherungsmaßnahme von Amts wegen aufzuheben.

Der/die Beschuldigte kann jederzeit einen begründeten Antrag auf Überprüfung und Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen stellen, über den die Unabhängige Schiedskommission zu entscheiden hat.

Wenn der Sachverhalt auf Grund der mit dem Antrag gemäß III.1. vorgelegten Unterlagen aus Sicht der ÖADR ausreichend klar gelegt ist, und wenn seitens des Beschuldigten bis zur Einbringung des Antrages gemäß III.1. keine Stellungnahme vorliegt, die die Inhalte des Antrages gemäß III.1. sowie die diesem zu Grunde gelegten Unterlagen in Zweifel zieht, kann die ÖADR eine vorläufige Entscheidung im Sinne des § 15 Abs. 9 ADBG 2007 erlassen, die außer Kraft tritt, wenn keine der Verfahrensparteien innerhalb einer Frist von 4 Kalenderwochen ab Zustellung der vorläufigen Entscheidung die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens beantragt.

IV.2. Ladung

Die Termine von mündlichen Verhandlungen sind vom Vorsitzenden festzulegen. Der/die Beschuldigte hat das Recht, einmal die Verlegung einer Tagsatzung unter Angabe von Gründen zu beantragen. Die ÖADR hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die angegebenen Gründe eine Verlegung rechtfertigen.

Der/die Beschuldigte (und ggf. dessen/deren Vertreter) ist mit der Ladung darüber zu informieren, dass er/sie gemäß § 15 Abs. 5 ADBG 2007 das Recht hat, selbst Beweismittel vorzubringen, Zeugen zu benennen und diese zu befragen, und dass die Kosten von dem/der Beschuldigten selbst beigebrachten Beweismittel und Zeugen gemäß § 15 Abs. 5 ADBG 2007 selbst

zu tragen sind. Analog ist bei von der NADA beigebrachten Beweismitteln und Zeugen vorzugehen.

Die Ladung des/der Beschuldigten, seines/ihrer Vertreters und der beantragten Zeugen hat schriftlich zu erfolgen und jedenfalls zumindest Ort, Tag und Uhrzeit der mündlichen Verhandlung zu enthalten.

Der Umstand, dass Zeugen und/oder Beweismittel von der NADA und/oder dem/der Beschuldigten für eine mündliche Verhandlung beigezogen werden sollen, ist der ÖADR spätestens 14 Tage vor der Durchführung der mündlichen Verhandlung unter genauer Angabe der Beweisthemen mitzuteilen, widrigenfalls eine weitere mündliche Verhandlung zur Aufnahme dieser Beweise bzw. Einvernahme dieser Zeugen anzuberaumen ist.

Den von der ÖADR zu versendenden Ladungen sind Informationen über die Rechte und Pflichten der Verfahrensparteien und der von der ÖADR geladenen Zeugen anzuschließen.

IV.3. Mündliche Verhandlung (Anhörung)

Die mündliche Verhandlung eröffnet, leitet und schließt der/die Vorsitzende. Dem/der Vorsitzenden obliegt auch die Aufrechterhaltung der Ordnung bei der mündlichen Verhandlung, wobei er/sie bei andauernder Störung der Verhandlung nach erfolgter Ermahnung die betroffene Person auch der Verhandlung verweisen kann.

Nach Eröffnung des Verfahrens durch den/die Vorsitzenden trägt der Vertreter der NADA Austria den Prüfantrag auf Einleitung eines Verfahrens in seinen wesentlichen Inhalten mündlich vor.

Nach dem Vortrag des Prüfantrages hat der/die Beschuldigte und gegebenenfalls sein/ihr Vertreter das Recht zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Danach wird der Beschuldigte von der ÖADR einvernommen.

Danach werden die weiteren von der NADA Austria als die den Prüfantrag betreibenden Stelle und dem/der Beschuldigten beantragten Beweise aufgenommen, wobei dem/der Beschuldigten bzw. seinem Vertreter sowie der NADA Austria im Falle von Zeugenbeweisen und Gutachtenserörterungen jeweils das Fragerecht zusteht.

Die ÖADR ist berechtigt, alle ihr zweckdienlich erscheinenden Beweise (auch schon vor der mündlichen Verhandlung im schriftlichen Wege) aufzunehmen. Dem/der Beschuldigten und den weiteren Parteien gemäß Punkt I.4. ist

Gelegenheit zu geben, zu sämtlichen Beweismittel, welche in der Entscheidung Berücksichtigung finden sollen, eine Stellungnahme abzugeben. Über Antrag von Parteien gemäß Punkt I.4. ist die Verhandlung auf einen weiteren Termin zu erstrecken, wenn die jeweilige Partei ausreichend glaubhaft machen kann, dass sie sich nicht ausreichend auf die Replik zu einem Beweismittel vorbereiten konnte.

Die Beendigung des Beweisverfahrens ist durch den/die Vorsitzenden förmlich zu verkünden. Sollte eine Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. die Auffassung vertreten, dass noch weitere Beweise aufzunehmen wären, so hat sie dies unverzüglich nach Verkündung des Beweisschlusses unter expliziter schriftlicher Namhaftmachung des noch aufzunehmenden Beweises kundzutun.

Der/die Vorsitzende hat daraufhin über die Zulassung des beantragten Beweises abzusprechen, wobei der antragstellenden Verfahrenspartei das Recht zusteht, die Entscheidung der ÖADR als Kollegialorgan zu verlangen.

Werden seitens einer Verfahrenspartei Handlungen oder Unterlassungen gesetzt, die nicht zu einer effizienten und sachgerechten Verfahrensführung beitragen und die geeignet sind, das Anerlaufen von Verfahrenskosten gemäß § 6 ADBG 2007 zu verursachen, so kann die ÖADR den Beschluss fassen, diese Kosten von den anderen Kosten des Verfahrens getrennt zu behandeln und der diese Kosten verursachenden Verfahrenspartei ungeachtet des Verfahrensergebnis aufzuerlegen.

IV.4. Schlussworte

Nach Abschluss des Beweisverfahrens folgen die Schlussworte der NADA Austria, des Vertreters des/der Beschuldigten und des/der Beschuldigten selbst. Das letzte Schlusswort gebührt aber jedenfalls dem/der Beschuldigten selbst.

IV.5. Protokollierung

Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, der die Namen der anwesenden Mitglieder der ÖADR, des/der Beschuldigten, seines Vertreters und allfällig anwesender Vertrauenspersonen sowie allfälliger anderer berechtigterweise anwesender Personen und der wesentliche Verlauf der Verhandlung zu entnehmen sind. Die Verwendung von Schallträgern ist zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift zulässig. Im Falle einer Aufzeichnung auf Schallträger bei späterer Übertragung ist die Zustimmung

sämtlicher anwesender Verfahrensparteien zu Beginn der Verhandlung einzuholen und im Protokoll festzuhalten.

IV.6. Ablauf eines reinen Aktenverfahrens

Grundsätzlich sind die vorstehenden Bestimmungen über den Ablauf des Verfahrens auf reine Aktenverfahren sinngemäß anzuwenden.

Jede Verfahrenspartei im Sinne des Punktes I.4. kann in jeder Phase des Verfahrens bis zur Verkündung des Erkenntnisses ohne Angabe von Gründen die Durchführung einer Anhörung verlangen. Diesfalls sind alle bis dahin aufgenommenen Beweise und Verfahrensergebnisse vom Vorsitzenden eingangs der Anhörung vorzutragen und in das Verfahren einzubeziehen. Eine neuerliche Aufnahme von solchen Beweisen hat zu unterbleiben.

V. Entscheidung

Nach Abschluss des Beweisverfahrens hat die ÖADR in geheimer Beratung die Inhalte des Erkenntnisses festzulegen. Gemäß §15 Abs. 8 ADBG 2007 hat das Erkenntnis schriftlich binnen einer Frist von 12 Wochen ab Abschluss des Beweisverfahrens zu ergehen.

Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung der ÖADR samt detaillierter Begründung ist den Verfahrensparteien binnen dieser Frist zuzumitteln.

Die Entscheidung der ÖADR hat insbesondere die exakte Festlegung der verhängten Disziplinarmaßnahmen, den festgestellten Sachverhalt, die zur Anwendung gekommenen Anti-Doping-Bestimmungen und die gemäß § 6 ADBG 2007 zu ersetzenden Kosten samt deren detaillierter Aufschlüsselung zu enthalten.

Weiters ist der Entscheidung eine Belehrung über die den Verfahrensparteien zustehenden Rechtsmittel anzuschließen.

VI. Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der ÖADR steht gemäß § 17 ADBG 2007 die Möglichkeit des Antrages auf Überprüfung an die Unabhängige Schiedskommission (§ 4b ADBG 2007) zu. Der Überprüfungsantrag ist bei der Unabhängigen Schiedskommission einzubringen.

Den Verfahrensparteien steht es frei unter Einhaltung der Schriftform auf die Erhebung von Rechtsmitteln zu verzichten.

VII. Verfahrenskosten

Die in einem Verfahren vor der ÖADR gegebenenfalls anfallenden Entgelte der Mitglieder der ÖADR werden von der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gemäß § 6 Abs. 6 ADBG 2007 wie folgt festgelegt:

a. Vorbereitung und Durchführung des (Doping)Disziplinarverfahrens sowie vorläufige Sicherungsmaßnahme ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten

Durchsicht, Prüfung und Beurteilung der vor bzw. während des Verfahrens vorgelegten Unterlagen bzw. gestellten Anträge sowie Durchsicht und Prüfung der mit dem Prüfantrag vorgelegten Unterlagen, Entscheidung und Beschlussfassung, über beantragte Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs 1 ADBG 2007

Vorsitzender € 500,00

(inkl. Terminkoordination, Ladungen von Parteien, Zeugen und Sachverständigen, Information der Parteien samt Verfassen und Zustellung bzw. Evidenzhaltung der vorläufigen Entscheidung)

Mitglied € 100,00

(Bei schriftlichen Verfahren, wenn von dem einzelnen Mitglied keine besonderen Leistungen erbracht werden
Ersatzmitglieder bzw vom Bundesfachverband entsendete Mitglieder nur, wenn im Verfahren involviert)

Mitglied € 150,00

(Bei mündlichen Verfahren oder wenn von einem Mitglied besondere Leistungen erbracht werden
Ersatzmitglieder bzw vom Bundesfachverband entsendete Mitglieder nur, wenn im Verfahren involviert)

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren gebühren die obenstehenden Sätze für ein Verfahren zu 100% und für jedes weitere Verfahren zu 25%.

b. Vorläufige Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten

samt aller Schreiarbeiten und erforderlichen Zustellungen sowie Evidenzhaltung der Rechtsmittelfristen

Vorsitzender € 500,00

(inkl. Terminkoordination, Information der Parteien samt Verfassen und Zustellung bzw. Evidenzhaltung der vorläufigen Entscheidung)

Mitglied € 75,00

(Ersatzmitglieder nur, wenn im Verfahren involviert)

c. **Mündliche Verhandlungen bei (Doping)Disziplinarverfahren**
Vorsitzender und anwesende Mitglieder/Ersatzmitglieder
(sowie die vom Bundesfachverband entsendete Mitglieder)

Ersatz des Zeitaufwandes bei der Verhandlung:

pauschal für die ersten 90 Minuten jeder Verhandlung	€	120,00
pauschal pro nachfolgenden 60 Minuten jeder Verhandlung	€	80,00

Ersatz des Reiseaufwandes:

Ersatz der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels (bei Zug 1. Klasse)

Abgeltung der Reisezeiten:

Tatsächlicher Zeitaufwand bei der Anreise zu, mündlichen Verhandlungen incl. Rückreise je angefangene Reisetunde	€	40,00
--	---	-------

Im Falle der Durchführung von verbundenen Verfahren sind die aus obenstehenden Sätzen resultierenden Kosten zu gleichen Teilen auf alle verbundenen Verfahren aufzuteilen.

d. **Verfassung der Entscheidung**

samt aller Schreibarbeiten und erforderlichen Zustellungen sowie Evidenzhaltung der Rechtsmittelfristen und allfälliger Vorlage an Rechtsmittelbehörde

wenn keine vorläufige Entscheidung ergangen ist

Vorsitzender

im normalen Verfahren	€	500,00
wenn davor in dieser Sache bereits eine vorläufige Entscheidung ergangen ist	€	200,00

alle Beträge zzgl einer allfälligen Umsatzsteuer bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung